

Stadt  
**HAMMELBURG**

## **Ortsteil Diebach Stadt Hammelburg**

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Am Erlich“**

(Geltungsbereich der 2. Änderung Flst.Nr. 887)

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Erlich“  
Flurnummer: 863, 887, 888, 890, 894

**DI-BPL-05 B**

---

## **BEGRÜNDUNG**

---

Vorentwurf in der Fassung vom 02.08.2021

Entwurf in der Fassung vom 11.10.2021

Geändert am 01.03.2022

Satzungsbeschluss vom 07.03.2022

Bearbeitung 2. Änderung:



Valtin Dietz, Landschaftsarchitekt BDLA

Sachbearbeitung durch  
Natascha Back, Landschaftsarchitektin

Bearbeitung 1. Änderung und Neufassung:

**Architekturwerkstatt  
Thomas Ruser**

**Freier Architekt BDB**

Dalbergstraße 19a  
97762 Hammelburg  
Fon: 09732 - 91800  
info@ruser-architekten.de



**LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER**

Robert Knidlberger  
Am Linsenberg 9  
97797 Wartmannsroth  
Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003  
Email: [buero@landundplan.de](mailto:buero@landundplan.de)

## **1. VORBEMERKUNGEN / EINFÜHRUNG ZUR 2. ÄNDERUNG**

Die Begründung zur 2. Änderung beschreibt den Änderungspunkt, die Nutzungsänderung der bestehenden mittleren Sondergebietsfläche SO 2: „Wohnmobilstellplatz“ zur Sondergebietsfläche SO 3: „Ferienhausgebiet: mobile Kleinhäuser“.

Die Festsetzungen der 1. Änderungen und Neufassung des Bebauungsplans (Satzungsbeschluss 25.11.2016) bleiben weiterhin rechtskräftig und werden durch die Festsetzungen der 2. Änderungen ergänzt. Die Begründung zur 1. Änderung und Neufassung wird im Anhang der Begründung zur 2. Änderung mit angehängt.

### **1.1 Planungsanlass**

Der Eigentümer beabsichtigt im Bereich des südliche gelegenen Sondergebietes SO-2 die Aufstellung von mobile Kleinhäuser. Im bestehenden SO-2 -Gebiet ist dies aufgrund der rechtsgültigen Festsetzungen nicht möglich, da nur Wohnmobile zulässig sind.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Erlich“ beschlossen, um dem Betreiber die Möglichkeit zur Aufstellung von mobilen Kleinhäusern als Ferienhäuser zur ausschließlichen touristischen Nutzung im südlichen SO 2 einzurichten.

Durch die Errichtung von mobilen Kleinhäusern zu touristischen Zwecken im Bereich des Wohnmobilstellplatzes kann das Angebot an touristischen Übernachtungsmöglichkeiten im Raum Hammelburg erweitert und attraktiver werden. Die Nachfrage nach alternativen Übernachtungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der mobilen Kleinhäusern steigt in den letzten Jahren an. Durch das neue Angebot wird innerhalb der Allianz „Frankens Saalestück“ das gesamttouristische Angebot durch das Trendprodukt ergänzt.

### **1.2 Planungsrechtliche Situation**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Erlich“, 1. Änderung und Neufassung.

Durch die geplante Änderung wird ein Teilbereich der als Wohnmobilstellplatz ausgewiesenen Sondergebietsfläche SO 2 zum Sondergebiet für Ferienwohnungen: mobile Kleinhäuser geändert. Der Änderungsbereich wird als Sondergebiet SO 3 ausgewiesen.

Durch die Nutzungsänderung werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt und das Baugebiet in seiner vorhandenen Eigenart nicht wesentlich verändert.

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB werden erfüllt:

- Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG besteht nicht
- Keine Beeinträchtigung von unter §1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter
- Keine Gefahr von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Durch die Nutzungsänderung werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die mögliche maximale Grundflächenzahl nicht verändert. Somit ist keine Notwendigkeit zu einer Anpassung der Kompensationsmaßnahmen gegeben.

### **1.3 Lage des Änderungsbereichs:**

Das Sondergebiet SO 3 liegt auf dem ehemaligen Longiere-Platz mit direktem Anschluss an das Versorgungsgebäude. Veränderungen am Gelände sind durch die Nutzungsänderung nicht notwendig. Die mobilen Kleinhäuser können direkt auf der bestehenden Schotterfläche platziert werden.

### **1.4 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung betrifft die mittlere gelegene Sondergebietsfläche SO 2 auf der Flst. Nr. 877 mit einer Flächengröße von ca. 1.850 m<sup>2</sup>. Durch die Änderung wird die Nutzung der Sondergebietsfläche neu definiert.

### **1.5 Bodenneuordnung**

Eine Bodenneuordnung ist nicht notwendig.  
Sämtliche Grundstücke sind im Besitz des Nutzers/Betreibers Herrn Karl-Heinz Reuss.

## **2. ÜBERGEORDNETE PLANUNG**

Siehe Begründung der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans mit Satzungsbeschluss vom 25.11.2016.

## **3. STÄDTEBAULICHE PLANUNG**

### **3.1 Bauliche Nutzung**

#### **3.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Zulässig sind im Sondergebiet SO 3 Ferienwohnungen als mobile Kleinhäuser mit Ver- und Entsorgungsstation.

Nicht zulässig ist eine Dauerbewohnung der mobilen Kleinhäuser. Die Nutzung der mobilen Kleinhäuser dient ausschließlich touristischen Zwecken.

#### **3.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die maximal zulässige Grundflächenzahl innerhalb des Sondergebietes SO 3 wird auf 0,6 festgesetzt.

Entsprechend § 19 Absatz 4 Nr. 1. BauNVO sind Stellplätze und ihre Zufahrten in die Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Überschreitungen im Sinne des § 19 Absatz 4 BauNVO sind nicht zulässig.

Im Sondergebiet SO 3 werden die Abmessungen der mobilen Kleinhäuser auf eine Grundfläche von max. 9 m x 5 m festgesetzt als eingeschossige Bauweise mit vorgelagerter Terrasse von max. 4 m Breite und einer Höhe von max. 80 cm zum Kaschieren des Fahrwerks.

### **3.2 Gestaltung der zu errichtenden Gebäuden**

Festsetzungen zur Baugestalt sind den Festsetzungen der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Für das Sondergebiet SO 3 werden die Festsetzungen ergänzt:  
Bei den mobilen Kleinhäusern sind abweichend Flachdächer ohne Dachbegrünung erlaubt.

#### **3.2.1 Festsetzungen zu Verkehrsfläche, Nebenanagen und Stellplätze**

Es gelten die Festsetzungen / Aussagen der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans.

### **3.3 Grundaussagen über die Erschließung**

Es gelten die Festsetzungen / Aussagen der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans.

Für das Sondergebiet SO 3 werden die Festsetzungen ergänzt:

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Bereichen Grundstücksfläche bzw. Bebauung (mobile Kleinhäuser) ist breitflächig zu versickern bzw. dem bereits bestehenden Versickerungssystem zuzuleiten. Häusliche Abwässer aus den mobilen Kleinhäusern sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Der Inhalt ggf. vorhandener Chemietoiletten ist fachgerecht zu entsorgen.

Bei einer notwendigen Leistungserhöhung für die Sondergebietsfläche „Ferienhausgebiet“ ist es notwendig, dass die Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig (mindestens 3 Monate) vorher schriftlich informiert wird.

### **3.4 Verkehrstechnische Erschließung**

Es gelten die Festsetzungen / Aussagen der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans.

### **3.5 Brandschutz**

Im Zuge der 2. Änderungen wird die Begründung ergänzt:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen, zu befestigen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydranten Netz nicht sichergestellt werden, sind unterirdische Löschwasserbehälter nach der DIN 14230 zu errichten.

## **4. GRÜNORDNERISCHE BESTANDSERFASSUNG UND – BEWERTUNG**

Es gelten die Festsetzungen / Aussagen der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans.

Im Zuge der 2. Änderungen wird die Begründung ergänzt:

Die Gehölzplantagen sind dauerhaft zu erhalten, vor Verbiss zu schützen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten und Einsaaten ist zur Abnahme der ökologischen Wertschaffungen in der Vegetationszeit durch den Eigentümer ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Hupfer, 0971 801-4176) zu vereinbaren.

## 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- **Rodungsverbot**

Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen:

Verbot von Gehölzschnitt vom 01.03. bis 30.09.  
zum Schutz der Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten freilebender Tiere.  
Abweichungen zum Schutz besonders geschützter Arten (z.B. Zauneidechse)  
sind in Absprache mit der UNB möglich.

Sollten Bäume als Fledermausquartiere geeignet sein ist eine Fällung nur  
zwischen dem 11.09. und 31.10 zulässig verbunden mit der Schaffung von  
Ersatzquartieren in Absprache mit der UNB.

Rodungen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig, wenn:  
bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen  
unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs-  
und Ruhestätten betroffen sind.

- **Baufeldräumung, Beseitigung der Vegetationsschicht und Beginn der Baumaßnahmen im Bereich von Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren**

Die Beseitigung der Vegetationsschicht und der Beginn der Baumaßnahmen  
im Bereich von Grünlandflächen ist nur außerhalb der Brut-, Nist- und  
Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig. In  
diesem Zeitraum ist für das Baufeld eine Schwarzbrache herzustellen und  
eine konsequente Einhaltung der Schwarzbrache bis Baubeginn zu  
garantieren.

Baumaßnahmen im Schutzzeitraum (01.03. – 30.09.) sind nur dann zulässig,  
wenn bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden  
Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn festgestellt wird, dass keine  
Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

- **Begehung von Abrissgebäuden durch eine Fachkraft unmittelbar vor Abbruchbeginn**

Die Beseitigung zukünftiger baulichen Anlagen ist nur dann zulässig, wenn  
bei einer Nachsuche durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen  
unmittelbar min. 1 Jahr vor Eingriffsbeginn und in den Sommer- und  
Winterquartierszeiten festgestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und  
Ruhestätten von besonders geschützten Arten betroffen sind.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Fenster, die Vogelschlag begünstigen, sind zu vermeiden oder mit speziellem  
Vogelschutzglas oder anderen Vogelschlag verhindernden Maßnahmen  
auszuführen.

Die hier unter lfd. Nr. 5.1 aufgelisteten Maßnahmen zur Vermeidung sowie die Festsetzungen zum Artenschutz im Bebauungsplan sind bei der Detailplanung und Durchführung der Baumaßnahme zwingend zu beachten.

### 5.2 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde eine Untersuchung nach Maßgaben der saP, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) vorgenommen.

Als Grundlage dazu dienten die Arteninformationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt im Landkreis Bad Kissingen und des TK-Blatt 5825 Hammelburg nach den Lebensraumtypen Hecken und Gehölzen, Extensivgrünland und Siedlungen.

#### 5.2.1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie : .....nicht betroffen

---

Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie:

---

Säugetiere:.....nicht betroffen

##### Fledermäuse:

Das Plangebiet wird vorwiegend als Jagd- und Transfergebiete geschützter Fledermausarten die im Umfeld des Plangebietes vorkommen, eingeschätzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Baugebiet nicht vorgefunden. Das angrenzende Gehölz wird erhalten.

##### **Prognose der Verbotstatbestände**

##### Schädigung.

Eine Schädigung durch das Bauvorhaben kann unter der Beachtung der Vermeidungs- und konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

##### Störung

Baubedingte, temporäre Störungen potentieller Jagdhabitats finden nur tagsüber statt, Fledermäuse sind dagegen nachtaktiv, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

##### Tötung/Verletzung

Durch die Baumaßnahme sollten keine Tötungs- und Verletzungsverbotstatbestände hervorgerufen werden, die nicht auf das normale Lebensrisiko der Individuen der Art zurückzuführen ist.

##### Feldhamster:

Das Baugebiet stellt kein geeignetes Habitat für Feldhamster da. – Kein Vorkommen

Kriechtiere:.....potenziell betroffen

##### Zauneidechse:

Das Gebiet weist für die Zauneidechse keine geeignete Habitatstrukturen auf. Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Veränderung von bestehenden Biotopstrukturen.

Weichtiere: (kein Vorkommen) .....nicht betroffen

Schmetterlinge: .....nicht betroffen

Ameisenbläulinge:

In den Bauflächen befinden sich keine extensive Wiese mit Vorkommen von geeigneten Pflanzen zur Eiablage. (Kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs, Arznei-Thymian oder Gewöhnlicher Dost)

Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie:

.....potenziell betroffen

Durch das Vorhaben sind Vögel der ökologischen Gilde der

- Offenen Acker- und Grünlandfluren
- Hecken – und Gehölzstrukturen
- Strukturreiche Kulturlandschaft (Offenbereiche i.V. Hecken / Waldrändern /Siedlungen)
- Siedlung

betroffen, da im Umfeld des Vorhabengebiets potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitate (NG - Nahrungsgast) oder Durchflugbereiche vorzufinden sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziell betroffenen Vogelarten wurden im Baugebiet nicht vorgefunden. Das angrenzende Gehölz wird erhalten.

*Maßnahmen zum Schutz von Heckenbrüter:*

Um Verbotstatbestände für Heckenbrüter zu vermeiden, werden Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. vorgenommen.

Außerhalb der definierten Schutzzeiträume ist eine Beseitigung nur durch die Nachsuche einer Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn zulässig und nach Feststellung, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

*Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrüter:*

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit Bodenbrüter sollen Vegetationsschichten im Bereich der Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. vorgenommen werden.

Außerhalb der definierten Schutzzeiträume ist eine Beseitigung nur durch die Nachsuche einer Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen unmittelbar vor Eingriffsbeginn zulässig und nach Feststellung, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sind.

*Maßnahmen zum Schutz von Tierarten im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen:*

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit Tierarten und Gebäudeabrissen ist vor Abrissbeginn die Begehung einer Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich.

**Prognose der Verbotstatbestände**

Schädigung

Es wird keine Schädigung prognostiziert, da durch das Bauvorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

Störung

Es sind keine erheblichen Störungen durch das Bauvorhaben zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht gefährdet.

Tötung / Verletzung

Es wird kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgelöst, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Entfernung / Rodung / Schnitt von Gehölzen und zur Baufeldräumung beachtet werden.

**Zusammenfassung:**

---

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Ausbauvorhaben neben der Zauneidechse keine weiteren europarechtlich geschützten Arten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**6. UMWELTBERICHT:**

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wie auch der Beschluss des Stadtrates das Verfahren der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen, kann auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

**7. HINWEIS ZUR ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG**

Die ans Planungsgebiet unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten genießen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz (Art. 14 Grundgesetz) und die aus der Landwirtschaft resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen müssen hingenommen werden.

**8. ANLAGEN**

- Begründung zur 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans inkl. Umweltbericht
- Merkblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen“ des LfU Bayern, vom September 2018
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

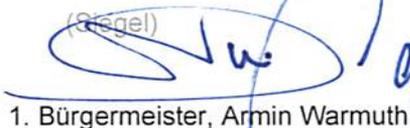
**9. QUELLEN**

- **Bayerisches Landesamt für Umwelt**  
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm>); Arteninformationen  
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- **BayernAtlasPLUS** (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)
- **FIN-Web – FIS Natur Online** ([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))
- **LEK Main-Rhön** (Landschaftsentwicklungskonzept) (<http://info.main-rhoen.de/>)
- **Umweltatlas Bayern** (<http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>)

## 10. VERFAHRENSVERMERK ZUR 2. ÄNDERUNG

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Erlich" OT Diebach im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB sind gegeben.
2. Zum Vorentwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 02.08.2021 wurde eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauBG und eine frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt.
3. Zum Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 11.10.2021 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 11.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt.
5. Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluss des Bau-, Forst- und Umweltausschuss vom 07.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Erlich" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.08.2021, zuletzt geändert am 01.03.2022, als Satzung beschlossen.

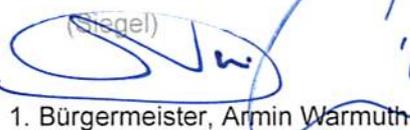
Stadt Hammelburg, den 16. März 2022

(Siegel)  
  
1. Bürgermeister, Armin Warmuth



### 6. Ausgefertigt

Stadt Hammelburg, den 17. März 2022

(Siegel)  
  
1. Bürgermeister, Armin Warmuth



7. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung wurde am 18.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt die 2. Änderung des Bebauungsplan in Kraft (§ 10 (3) BauGB). Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu Jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hammelburg während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, das über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§215 BauGB)

Stadt Hammelburg, den 21. März 2022

(Siegel)  
  
1. Bürgermeister, Armin Warmuth



Aufgestellt; Eifershausen, den 07.03.2021

Für die Sachbearbeitung

Valtin Dietz  
Landschaftsarchitekt

  
Natascha Bäck  
Landschaftsarchitektin



**Dietz und Partner**

Landschaftsarchitekten BDLA  
Engenthal 42  
97725 Eifershausen  
Tel. 09704 / 60218-0 Fax / 60218-0

